

ARBEITSGRUPPE Bienen/Fische

GESUNDHEITS- UND BEKÄMPFUNGSPROGRAMM

der Arbeitsgruppe Bienen/Fische (entsprechend dem Leitfaden Dok.Nr. VI/6431/1999 Rev.1 der Europäischen Kommission - adaptiert auf die spezielle Situation in der Fischproduktion).

(kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8/2004)

1. Kriterien für ein Tilgungsprogramm

1.1 Beschreibung der Seuchenlagen

a) Bauchwassersucht bei Karpfen (SVC)

Vor allem durch Importe aus Drittstaaten kommt es immer wieder zu Infektionen österreichischer Karpfenbestände mit der Bauchwassersucht (SVC). Es wurde deshalb ein Impfprogramm entwickelt, mit dessen Hilfe die Gesunderhaltung jener heimischen Karpfenbestände gewährleistet werden kann, welche sich den Impfungen unterziehen. Im April 2003 wurde dieses Programm beim 3rd International Symposium On Fish Vaccinology unter 51 eingereichten Arbeiten als bester Beitrag prämiert.

b) KOI Herpes Virus bei Karpfen (KHV)

Durch Importe von Zierfischen (KOI) besteht für Österreichs Karpfenteichwirtschaft die akute Gefahr einer Erregerübertragung auf die heimische Speise- und Besatzkarpfenproduktion.

Das KHV, welches 2003 zum Beispiel in Deutschland, UK, Japan und Indonesien in Karpfenteichwirtschaften Totalausfälle verursacht hat, stellt eine große Gefahr für die europäische Karpfenproduktion dar (Hoffmann, 2004). In Österreich wurde 2003 erstmals das KHV in Fischen (KOI) einer privaten Teichanlage nachgewiesen (Hochwartner, 2004).

Es soll deshalb in allen Karpfen produzierenden Staaten Europas ein KHV-Kontrollprogramm entwickelt werden, mit dessen Hilfe das KHV bekämpft und die Gesunderhaltung der Karpfenbestände gewährleistet werden

c) VHS, IHN, ISA und CFP (cray fish plague)

Die Seuchenlage hinsichtlich der genannten Krankheiten ist in den freien Gewässern bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau bekannt. Epidemiologische Untersuchungen in österreichischen Salmonidenbetrieben zeigen, dass mit einem Nachweis von VHS und IHN immer wieder zu rechnen ist. Es ist deshalb das gemeinsame Ziel sowohl der Leiter der Salmonidenbetriebe als auch der Tierärzte, EU-anerkannte seuchenfreie Betriebe in Österreich zu schaffen. Gleiches gilt für die ISA (Infektiöse Anämie der Lachse) sowie die CFP (Krebspest oder cray fish plague).

d) Bakteriologische und parasitologische Erkrankungen

Im Hinblick auf die weitere Verbesserung des Gesundheitsstatus der österreichischen Fischbestände werden auch Untersuchungen hinsichtlich bakteriologischer und parasitologischer Erkrankungen durchgeführt.

2. Analyse der geschätzten Kosten und Schätzung der erhofften Vorteile des Programmes

2.1 Geplante Untersuchungen

Es sind Untersuchungen in Hinblick auf Erkrankungen durch SVCV, KHV, VHSV, IHNV, ISAV sowie dem Erreger der CFP (*Aphanomyces astaci*) vorgesehen. Es werden sowohl immunologische als auch PCR-Testverfahren am österreichischen EU-Referenzlabor bei der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt.

Zur Frequenz der Untersuchungen:

Hinsichtlich SVC werden zwei Mal pro Jahr jeweils 30 Proben bei zweisömmrigen Karpfen klinisch und parasitologisch voruntersucht. Die anschließende Impfung findet im Juli, die Revakzination im August statt.

Für das Vakzinationsprogramm gegen die SVC werden jährlich ca. 500 000 Impfdosen vorbereitet. Die Herstellung erfolgt durch das Institut für klinische Virologie, Prof. Nowotny, VUW.

Die geplante Frequenz bei den VHS-, IHN und ISA-Untersuchungen:

- a) Bei Anwärtern für einen seuchenfreien Betrieb:
Es werden jeweils zwei Mal pro Betrieb und Jahr über zwei Jahre hindurch je 150 Stück Salmoniden untersucht;
- b) bei anerkannten Betrieben:
Es werden pro Jahr 30 Proben (Stück Salmoniden) untersucht;
- c) bei epidemiologischen Untersuchungen in Freigewässern und eventuellen Verdachtsfällen bei einer Prävalenz von 96 % werden pro untersuchtem Flusssystem 150 Stück Salmoniden untersucht (ein Flusssystem reicht jeweils bis zu einem Hindernis, das Fische nicht überwinden können).

Im Rahmen des Prophylaxeprogrammes werden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- a) Untersuchungen des Teichwassers auf folgende Parameter:
Temperatur, Sauerstoff, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, SBV-Wert, Nitrat, Nitrit und Ammonium, Gesamtphosphor sowie Orthophosphat;
- b) Untersuchungen von Fischen auf folgende Parameter:
Kondition, Gewichts- und Längenentwicklung, Parasitenbefall, aufgenommene Nahrung, Fettgehalt am lebenden Tier sowie Fettsäurefrequenzmessung.

- c) Spezialuntersuchungen durch Limnologen der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft:
Quantitative Untersuchungen des Zooplanktons.

2.2 Rechtfertigung für die Wahl der Bekämpfungsstrategie

- a) Mit diesem Bekämpfungsprogramm können gesundheitlich bedenkliche, unkontrollierte Besatzmaßnahmen, welche zur Verbreitung von Fischkrankheiten führen können, unterbunden werden. Die Aktivitäten im Rahmen des Bekämpfungsprogrammes können auch durch entsprechende Regelungen im Österreichischen Strafgesetzbuch gerechtfertigt werden.
- b) Das gegenständliche Bekämpfungsprogramm ermöglicht auch die Schaffung EU- anerkannter seuchenfreier Betriebe und Gebiete (ein vergleichbares Programm wird z.B. in Baden-Württemberg schon seit mehreren Jahren durchgeführt).
- c) Allgemein kann als Rechtfertigung für die Wahl der dargelegten Bekämpfungsstrategie angeführt werden, dass andere Mitgliedsstaaten der EU vergleichbare Bekämpfungsprogramme bereits seit vielen Jahren erfolgreich umsetzen.
- d) Durch prophylaktische Untersuchungen im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen kann auch der Einsatz von Medikamenten minimiert werden, was sich letztlich auch auf die Produktqualität positiv auswirkt (z.B. keine Rückstandsproblematik).

2.3 Analyse der geschätzten Kosten

Die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen im Ausmaß von EURO 50.000 gliedern sich wie folgt:

EURO 25.000 für die Durchführung epidemiologischer Erhebungen und Seuchenschutzprogramme in Aquakulturbetrieben und den anschließenden Gewässersystemen;

EURO 20.000 für die Erfassung, fachtierärztliche Untersuchung und Kategorisierung der ca. 300 Österreichischen Aquakulturbetriebe;

EURO 2500 für Vorbereitung und Durchführung von Impfungen (derzeit SVC-Impfungen sowie sogenannte Teichspezifische Impfungen);

EURO 2500 für Aus- und Fortbildungen im Rahmen des TGD Modul-Programms sowie für regelmäßige Kontakte, insbesondere mit den österreichischen Fischzuchtverbänden, der Generaldirektion Fischerei der EU, der OIE, sowie der Europäischen Gesellschaft für Fischpathologie (EAFP).

2.4 Nationale finanzielle Verpflichtungen

Die nationalen finanziellen Mittel werden vom Bund einerseits und den Ländern andererseits im Verhältnis 60:40 aufgebracht.

2.5 Erwartete Vorteile des vorgeschlagenen Programmes für die nächste Zukunft

Mit Mai dieses Jahres treten mit Tschechien, Polen, Ungarn, Slowenien und den baltischen Staaten wichtige fischproduzierende Länder Europas der EU bei.

Insbesondere Tschechien hat eine sehr starke Aquakulturproduktion und ist auch in der Lage, große Mengen Fische zu niedrigen Preisen in Österreich zu vermarkten. Bedingt durch die geografische Nähe wird Österreich von dieser Marktentwicklung besonders betroffen sein. Die österreichischen Aquakulturbetriebe können bei diesem härter werdenden Wettbewerb nur dann mithalten, wenn ihre Fischbestände gesund und besonders robust gegenüber Krankheiten sind. Gesunde Fische sind darüber hinaus auch die Grundlage für die Produktion von qualitativ hochwertigen Fischprodukten für die Konsumenten. Ein weiteres Ziel des Programmes ist die Schaffung von EU-anerkannten seuchenfreien Betrieben und Gebieten.

2.5.2 Erwartete Verbesserungen für die Tiergesundheit

Mit der Umsetzung des Programmes ist es möglich, weitere seuchenfreie Fischbestände in den österreichischen Aquakulturbetrieben zu schaffen und diese Fische auch seuchenfrei zu halten. Die Schaffung von EU-anerkannten seuchenfreien Betrieben (derzeit 3) und Gebieten ist dabei eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bienen/Fische bzw. der jeweiligen Sektion Fische der Länder Tiergesundheitsdienste. Das vorgeschlagene Programm stellt die einzige Möglichkeit dar, fischseuchenfreie Aquakulturbetriebe zu gewährleisten und dabei gleichzeitig andere geltende EU-Vorschriften (z.B. EU Wasserrahmenrichtlinie, welche die Durchgängigkeit ganzer Gewässersysteme für Fische vorsieht) einzuhalten.

2.5.3 Weitere wirtschaftliche Konsequenzen

Durch die Verbesserung des Gesundheitsstatus der Fischbestände werden die krankheitsbedingten Verluste an Fischen minimiert, womit finanzielle Einbußen verringert werden. Dies führt zu einer Stärkung der Wettbewerbskraft der österreichischen Aquakulturbetriebe. Eine auf gesunden Fischen basierende hohe Qualität bei diversen Fischprodukten trägt zudem zur Absatzsicherung bei den Betrieben bei. Eine Konsequenz daraus ist die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Aquakulturbetrieben sowie in den diesen Betrieben vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen.

Die Aquakultur wird derzeit als der am deutlichsten wachsende landwirtschaftliche Zweig in der Tierproduktion der EU bewertet. (Constantin VAMVAKAS, European Commission-Fisheries Directorate General; „A strategy for the sustainable development of European Aquaculture.“)

3. Die voraussichtliche Dauer des Programmes und die Ziele, die beim Abschluss erwartet werden

Die voraussichtliche Dauer des Programmes beträgt 6 Jahre.

Beim Abschluss des Programmes werden folgende Ziele erwartet:

- VHS-, IHN-, ISA und CFP-freie Bestände/Gebiete in Österreich sowie

ausschließlich in Österreich erhältliche, gegen die SVC geimpfte Besatzkarpfen.

- Kontrolle des KOI-Fischhandels um Ausbruch und Verbreitung des KHV zu vermeiden.
 - Kostensenkung bei der Produktion der Fische durch höhere Enderträge sowie eine noch bessere Absicherung der Rückstandsfreiheit bei den Fischprodukten durch eine bei Umsetzung der angeführten Maßnahmen mögliche Minimierung des Medikamenteneinsatzes

3.1 Rechtsgrundlagen

a) Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene:

- EU-Fischseuchenrichtlinie 91/67 EWG zur Schaffung seuchenfreier Betriebe und Gebiete
- Präambel der Richtlinie 93/53 EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen.
- **EG Richtlinie EN SANCO 10774/03** (Proposal for a COUNCIL DIRECTIVE on animal health conditions for the placing on the market and import of fish and their products and on minimum measures for the prevention, control and eradication of certain fish diseases)

b) Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene (Bund):

- Tierseuchengesetze
davon abgeleitet:
 - Fischseuchenverordnung
- Tiergesundheitsgesetz
davon abgeleitet:
 - Aquakulturverordnung (Entwurf)
- Strafgesetzbuch (StGB)

c) Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene (Länder):

- Landesfischereigesetze der Bundesländer in der geltenden Fassung.

3.2 Hochrechnung der möglichen Dauer des Programmes bis zur Ausmerzung

Im Zusammenhang mit der Schaffung seuchenfreier Betriebe und Gebiete wird ein Zeitraum von 6 Jahren ab Untersuchungsbeginn bis zur Ausmerzung der betroffenen Seuchen erwartet.

3.3 Ziele des Programmes auf kurze, mittlere und längere Zeit

Ein Ziel des Programmes ist die Erreichung der Freiheit von VHS, IHN, ISA, KHV und CFP innerhalb einer Frist von 6 Jahren. Ein weiteres Ziel ist die weitere Durchführung des Impfprogrammes gegen die SVC (seit dem Jahr 1999).

3.4 Geplante Anpassungen des Programmes im Hinblick auf Verbesserungen oder Änderungen im Fall von Verschlechterungen

Je nach den Ergebnissen der Untersuchungsbefunde ist eine Anpassung des Programmes jederzeit möglich.

4. Bezeichnung der zentralen Behörde, welche mit der Überwachung und Koordinierung zur Durchführung des Programmes beauftragt wird

Die Planung des Programmes obliegt der Arbeitsgruppe Fische/Bienen des ÖTGD (Leitung: Dr. Robert Fink) und den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates.

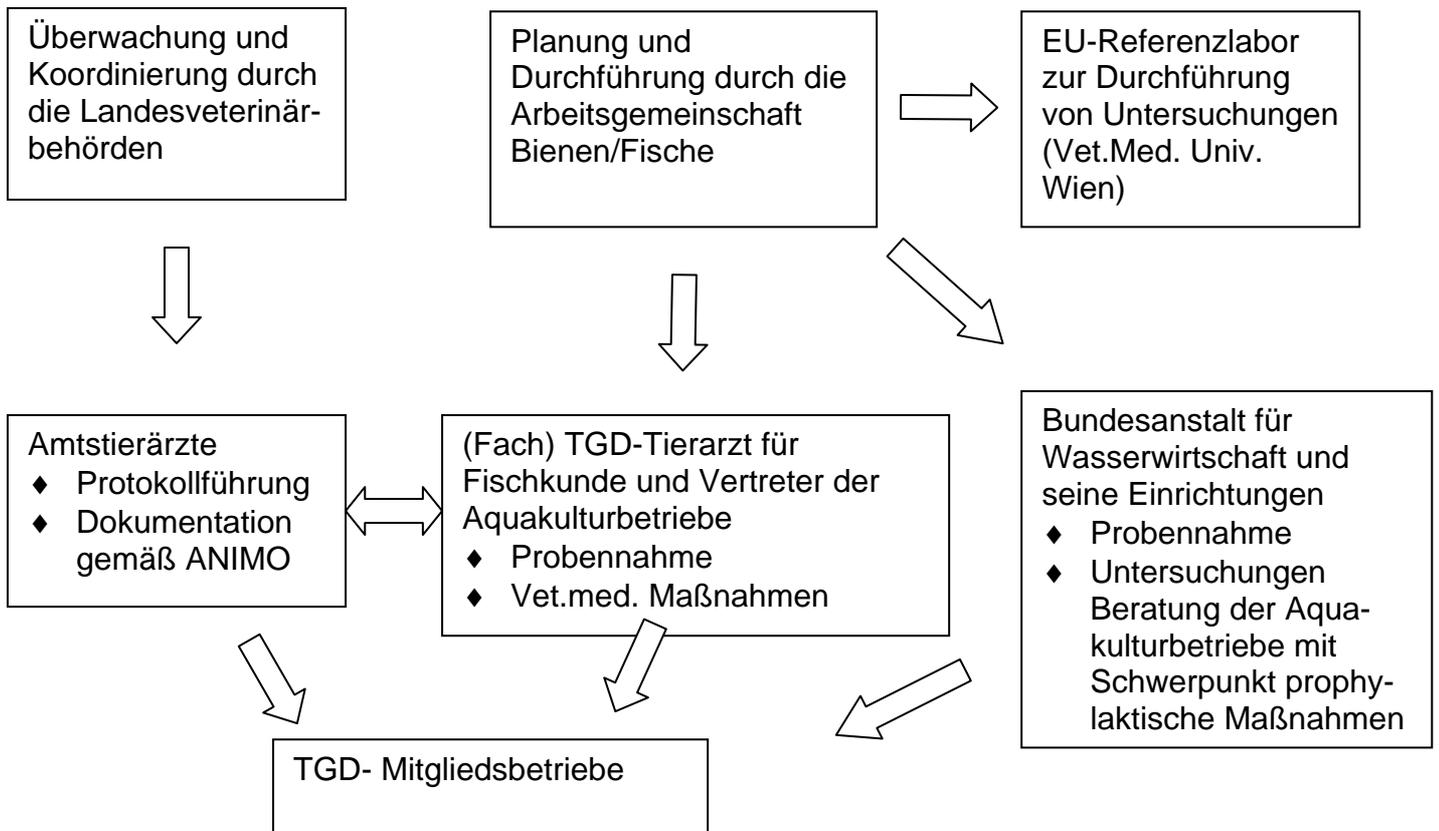
Mit der Überwachung und Koordinierung des Programmes sind die Veterinärverwaltungen der einzelnen Bundesländer und die Geschäftsstellen ihrer Tiergesundheitsdienste betraut.

Die Durchführung erfolgt durch TGD Tierärzte.

4.1 Erklärung der Zuständigkeit

Verantwortlich für die Durchführung des Programmes sind die Veterinärverwaltungen der einzelnen Bundesländer und die Geschäftsstellen ihrer Tiergesundheitsdienste.

4.2 Schematische Darstellung der Befehlskette mit Verteilung der Kompetenzen sowie Ausbildung und Austausch von Experten



Alle im Rahmen des TGD (Sektion Fische) tätigen Tierärzte sollten Fachtierärzte für Fische sein, zumindest aber eine Aus- und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet gemäß dem Vetucations-Programm an der Veterinärmedizinischen Universität Wien absolviert haben. Für Amtstierärzte wird eine fachspezifische Weiterbildung gemäß dem Amtstierärzte-Fortbildungsplan durchgeführt. Zum Austausch von Experten wird bemerkt, dass die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Fischgesundheitsdienste Österreichs auch Mitglieder bei der Europäischen Fischpathologen-Gesellschaft (EFPA) sind.

4.3 Koordinierung der Labors im Hinblick auf einheitliche Tests und Ergebnisse

Das fischpathologische Labor an der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist sowohl nationales - als auch EU-Referenzlabor und nimmt regelmäßig an Ringtests teil. Weiters werden laufend Kontakte mit anderen EU-Referenzlabors gepflegt. Diese Kontakte umfassen auch den Austausch von Experten.

5. Beschreibung des geografischen und politischen Gebietes, in dem das Programm durchgeführt wird

Am Programm können alle österreichischen Bundesländer teilnehmen.

6. Das System, das die Meldung von Seuchenverdacht bzw. -bestätigung im Gebiet garantiert

Der Verdacht bzw. das Auftreten von Fischseuchen wird gemäß § 17 Tierseuchengesetz angezeigt, die Meldung ist daher rechtlich eindeutig geregelt.

6.1 Beschreibung des Entschädigungsschemas für getötete Tiere

Das Tierseuchengesetz sieht für Fischkrankheiten keine finanziellen Entschädigungen vor. Es wird deshalb die Schaffung einer Fischseuchenkassa durch die Arbeitsgemeinschaft der Fischgesundheitsdienste Österreichs angestrebt.

6.2 Beschreibung der Ausbildung, Zusammenarbeit und Fortbildung

Tierärzte, welche im Rahmen des TGD Sektion Fische tätig sind sollten Fachtierärzte für Fische sein oder haben eine fachspezifische Ausbildung absolviert. Sie sind zur regelmäßigen fachlichen Weiterbildung verpflichtet. Die Ausbildung erfolgt gemäß einem postgradualen, fachspezifischen Ausbildungsplan für Tierärzte (z.Zt. Vetucation, Fischereifachtagung Mondsee, und EAFP Fachtagung).

Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft und ihre Institute beschäftigt zusätzlich Biologen, so ist z.B. der Leiter der Ökologischen Station Waldviertel Limnologe.

Die Zusammenarbeit mit den Teichwirten und deren Organisationen erfolgt sowohl im Rahmen von Generalversammlungen der österreichischen Teichwirteverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Fischgesundheitsdienste Österreichs als auch bei Fachtagungen, Informationsversammlungen und durch persönliche Gespräche.

6.3 Entschädigungen für Teichwirte für tierärztliche Untersuchungen und Laborgebühren

Es gibt keine derartigen Entschädigungen.

7. Die Kontrollmechanismen und die Regeln für den Transport von Tieren, die wahrscheinlich infiziert sind sowie der Überprüfungsplan bei den Betrieben

Beim innergemeinschaftlichen Transport von Fischen erfolgt die Meldung gemäß dem ANIMO-System. Beim Import von Fischen aus Drittländern wird eine grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt.

Weiters erfolgt eine Überwachung aller Besatzmaßnahmen. In den Betrieben werden mindestens drei Mal pro Jahr tierärztliche Kontrollen durchgeführt.

7.1 Regeln, die das Einbringen von Tieren in Bestände mit verschiedenem Gesundheitsstatus in Bezug auf das Programm betreffen

Beim Zukauf von Fischen aus Nichtmitgliedsbetrieben des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes erfolgt eine Überprüfung des Gesundheitsstatus dieser Fische.

7.2 Maßnahmen im Fall von Ungesetzlichkeiten

Beim Nachweis von Ungesetzlichkeiten werden die Strafbestimmungen der jeweils betroffenen Gesetze und Verordnungen angewendet.

8. Registrierung jener Betriebe, welche vom Programm erfasst werden

Die Registrierung jener Betriebe, welche im Rahmen des Programmes mitarbeiten, erfolgt durch den zuständigen Landes-TGD.

8.1 Information über das Registriersystem

Die Registrierung der Betrieb erfolgt mittels EDV (und – wenn möglich - Vernetzung mit den Abteilungen in den einzelnen Bundesländern).

9. Maßnahmen zum Nachweis des Ursprunges der Fische

Die Fische werden von Herkunftszeugnissen der Zuchtbetriebe begleitet.

9.1 Zeugnisse und Papiere beim Tierverkehr

Als Begleitpapiere beim Tierverkehr werden Handelszeugnisse sowie Abgabebescheinigungen ausgestellt.

10. Bedingungen beim Tierverkehr zwischen Beständen oder Gebieten mit unterschiedlichem Status

Das innerschweizerische Verbringen von Fischen erfolgt gemäß ANIMO. Eine zusätzliche Erfassung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Fischgesundheitsdienste Österreichs durchgeführt.

10.1 Qualifikationssysteme für Betriebe oder Gebiete, um Bestände oder Gebiete von einem Status in den nächsten zu bringen

Das Qualifikationssystem entspricht dem Programm der EU zur Schaffung seuchenfreier Betriebe und Gebiete gemäß dem Anhang der EU-Fischseuchenrichtlinie (RL 91/67 EWG).

10.2 Kontrollmaßnahmen für seuchenfreie Regionen

Seuchenfreie Regionen erhalten folgende Garantien beim Transport von lebenden Fischen innerhalb der Region:

- Meldepflicht und Überwachung sämtlicher Lebendfischtransporte
- Besatzmaßnahmen (insbesondere in Freigewässern) erfolgen ausschließlich mit Fischen, die einen gleichen oder höheren Gesundheitsstatus aufweisen (Seuchenfreiheit).

11. Testverfahren, Proben, Impfungen

11.1 Verwendete Testverfahren und Referenz zu Standards der Gemeinschaft

Es werden ausschließlich mikrobiologische Testverfahren gemäß der für EU-Referenzlaboratorien geltenden Standards eingesetzt.

11.2 Art der gezogenen Proben

Es werden folgende Proben gezogen:

Lebende Fische, Blutproben, Ovarialflüssigkeit, Proben von Organen, Wasser.

11.3 Definition anderer Maßnahmen (z.B. Impfung), die im Programm vorgesehen sind

Im Rahmen des SVC-Impfprogrammes kommt eine attenuierte SVC-Virusmutante als vor Ort abgemischter Oralimpfstoff zum Einsatz. Der Impfzeitpunkt ist Juni und Juli. Die Impfung erfolgt somit zu Zeiten einer hohen Nahrungsaufnahmekapazität der Fische (Karpfen).

12. Gesetzte Maßnahmen, wenn während der Überwachung positive Ergebnisse auftreten

Falls positive Ergebnisse auftreten, werden die in derartigen Fällen im Tierseuchengesetz bzw. in der Fischseuchenverordnung vorgesehenen Maßnahmen gesetzt.

12.1 Gesetzte Maßnahmen in infizierten oder verdächtigen Beständen

Bei VHS-, IHN- oder ISA-Verdacht erfolgt eine amtliche Sperre des betroffenen Betriebes gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes.

- a) bei einer Bestätigung der Verdachtsdiagnosen erfolgt eine Bestätigung der amtlichen Betriebssperre durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid. Nach Leerung des Betriebes (Schlachtung nach Erreichen der Schlachtreife oder Keulung) erfolgt eine Desinfektion des Betriebes entsprechend gültigem Desinfektionserlass sowie ein Wiederbesatz mit erregerefreien Fischen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Sperrbescheids durchgeführt. Sobald die amtlichen Nachuntersuchungen ein negatives Ergebnis zeigen, erfolgt die Aufhebung der veterinäramtlichen Sperre bzw. eine Wiederezulassung des Betriebes.
- b) bei einer Nichtbestätigung der Verdachtsdiagnosen erfolgt eine sofortige Aufhebung der Sperre.

13. Regelung der entsprechenden Entschädigung für Teichwirte

Eine Entschädigung der Teichwirte für getötete Tiere ist gemäß Tierseuchengesetz nicht vorgesehen. Von der Arbeitsgemeinschaft der Fischgesundheitsdienste Österreichs wird daher die Schaffung einer Fischseuchenkassa angestrebt.

14. Maßnahmen der Behörde

Das Auftreten von Fischseuchen wird im Tierseuchenausweis der „Amtlichen Veterinärnachrichten“ angezeigt.

Das Gesundheitsprogramm des Tiergesundheitsdienstes (AG Fische/Bienen) wird dem ÖTGD – Beirat und dem BMGF zur Anerkennung übermittelt. Eventuelle Förderansuchen werden an das BMLFUW gerichtet. Die Arbeitsgruppe verfasst einen Jahresbericht mit Nachweis der verwendeten Fördermittel.